

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

26. Jahrgang

Nr. 08

Templin, den 08.05.2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde
für die Wahl zum Europäischen Parlament und die
Wahl des Kreistages, der Stadtverordneten sowie der
Ortsbeiräte in der Stadt Templin am 25.05.2014

1 - 4

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde
(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung - BbgKWahlV)
für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl des
Kreistages, der Stadtverordneten sowie der Ortsbeiräte in der
Stadt Templin am 25. Mai 2014

1. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Die Stadt Templin bildet einen Wahlbezirk. Die Wahllokale werden

- im Historischen Rathaus, Am Markt 19
 - in der Gesamtschule J. W. v. Goethe, Cafeteria, Seestr. 2
 - in dem Verwaltungsgebäude der WOBA Templin UM, Bahnhofstr. 32
 - in den Stephanus-Werkstätten, Röddeliner Str. 37, Einfahrt 4
 - im Servicestützpunkt der Volkssolidarität, Lychener Str. 60
 - im DRK Pflegeheim, Kastanienstr. 4
 - in der Waldhofkita, Robert-Koch-Str. 5
 - in der Stadtverwaltung, Prenzlauer Allee 7
 - in der Grundschule Am Egelpfuhl, Rosa-Luxemburg-Str. 18
 - in der Öko-Insel, Ringstr. 22 B
 - im Oberstufenzentrum UM, Dargersdorfer Str. 16
 - in der Willy-Gabbert-Schule, Dargersdorfer Str. 69
- eingrichtet.

Die Ortsteile sind zur Wahl der Ortsbeiräte in 15 Wahlbezirke eingeteilt:

- Ahrensdorf, Alte Schule, Milmersdorfer Chaussee 13
- Beutel, Gemeindezentrum, Beuteler Str. 60 A
- Densow, Feuerwehrhaus Annenwalde, Annenwalde 1 A
- Gandenitz, Gemeindehaus, Gandenitzer Dorfstr. 57
- Gollin, Gemeindehaus, Golliner Dorfstr. 47
- Groß Dölln, Feuerwehrgerätehaus, Dellenstr. 2
- Grunewald, Alte Schule, Grunewalder Hauptstr. 54
- Hammelspring, Turnhalle, Templiner Str. 35
- Herzfelde, Gemeindezentrum, Mittenwalder Str. 1
- Hindenburg, „Gutsschänke“, Dorfstr. 31
- Klosterwalde, Gemeindehaus, Klosterwalder Dorfstr. 13
- Petznick, Gemeindezentrum, Prenzlauer Chaussee 18
- Röddelin, Feuerwehr, Rotdornweg 14
- Storkow, Gemeindehaus, Storkower Dorfstr. 43
- Vietmannsdorf, Gemeindezentrum, Uhlenhof 20

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände für die Europawahl und die Kreistagswahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25.05.2014 um 16:00 Uhr im Kultur- und Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Europawahl eine Stimme** und für die **Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats drei Stimmen**.

Finden gleichzeitig mit der Europawahl mehrere Vertretungswahlen statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme und für jede Vertretungswahl für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

- Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

- Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der **Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirates** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann

a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst in der Stimmzettel ungültig,

c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst in der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.

8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl des Ortsbeirats** besitzt, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für einen Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen. Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Sind einheitliche Wahlbriefumschläge für die Kreis- und Gemeindewahlen ausgegeben worden, so wird darauf hingewiesen, dass bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Dies gilt auch für sonstige verbundene Wahlen, für die die wahlberechtigte Person einen einheitlichen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18:00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

| | |
|--------------------|---|
| Herausgeber: | Stadt Templin, Bürgermeister |
| Anschrift: | Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin |
| Telefon: | 03987/20300 |
| Telefax: | 03987/2030104 |
| Druck: | Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. |
| Bezugsmöglichkeit: | Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin |
| Bezugsbedingung: | Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet. |